

Alt	Neu
Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Arbeitsateliers Bildender Künstler	Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler
<p>Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Um- und Ausbau von Künstlerateliers, lt. Beschluß des Stadtrates Nr. 1126-31-1996 vom 18. Januar 1996:</p> <p>1. Verwendungszweck Durch die Förderung des Um- und Ausbaus von Ateliers soll ein aktiver Beitrag zur Pflege der Kultur in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Sie verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Künstler zu erreichen. Dabei soll auch die Eigeninitiative der Künstler und Vereine unterstützt werden.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelierraum aus bisher nicht bzw. nicht als Atelier genutztem Raum sowie die Erweiterung eines vorhandenen Atelierraumes bzw. die Verbesserung der Nutzbarkeit eines Ateliers,</p>	<p>Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Um- und Ausbau von Künstleratelier-, Arbeits- und Probenräumen.</p> <p>1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage (1) Durch die Förderung des Um- und Ausbaus von Ateliers-, Arbeits- und Probenräumen soll ein aktiver Beitrag zur Pflege der Kultur in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Sie verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für freischaffende Künstlerinnen und Künstler zu erreichen. Dabei soll auch die Eigeninitiative der Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden.</p> <p>(2) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinie Städtische Zuschüsse) und die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen aus bisher anderweitig genutztem Raum sowie die Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Atelier-, Arbeits- oder Probenraumes. Ateliers, Arbeits- und Probenräume im Sinne dieser Richtlinie sind Räume, die von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in der Regel ausschließlich für die Herstellung bzw. Erarbeitung künstlerischer Werke genutzt werden.</p>

insbesondere:

- (1) Einbau bzw. Sanierung einer Waschgelegenheit, einer Dusche, eines WC, eines Ausgusses,
- (2) Einbau von Trinkwasser- und Abwasserleitungen bzw. deren Austausch (bei Trinkwasserbleileitung oder desolatem Bestand),
- (3) Einbau einer Warmwasserversorgung,
- (4) Neuinstallation veralteter bzw. Erstinstallation von Elektroanlagen,
- (5) Abriß vorhandener Innenwände und Zwischendecken,
- (6) Einbau von Innen- und Zwischendecken,
- (7) Einbau von Fenstern sowie Ersatz von verschlissenen Fenstern,
- (8) Einbau zusätzlicher und Vergrößerung vorhandener Türen,
- (9) Beseitigen von vorhandenen Fenstern und Türen,
- (10) Einbau von zweckentsprechenden Fußböden (ohne Fußbodenbelag),
- (11) Entfernung bzw. Abriß dem Nutzungszweck hinderlicher Einbauten,
- (12) Innenputzarbeiten,
- (13) bauliche Vorrüstung für den Einbau von Hebezeugen u. ä.,
- (14) Einbau statisch notwendiger Bauteile (Träger u. ä.).

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für:

- Ausstattungsgegenstände,
- ausschließlich malermäßige Instandsetzung,
- elektrische Direkt- und Nachtspeicherheizungen sowie Warmwasseraufbereitung,
- Maßnahmen an Behelfsbauten u. ä. baulichen Anlagen,
- Fußbodenbeläge, Tapeten, Deckanstriche u. ä.

Ateliers im Sinne dieser Richtlinie sind Arbeitsräume, in denen Werke der Bildenden Kunst geschaffen werden.

Grundsätzlich sind die folgenden Maßnahmen förderfähig:

- (1) Einbau bzw. Sanierung einer Waschgelegenheit, einer Dusche, eines WC, eines Ausgusses,
- (2) Einbau von Trinkwasser- und Abwasserleitungen bzw. deren Austausch (z. bei Trinkwasserbleileitung oder desolatem Bestand),
- (3) Einbau einer Warmwasserversorgung,
- (4) Neuinstallation veralteter bzw. Erstinstallation von Elektroanlagen,
- (5) Abriss vorhandener Innenwände und Zwischendecken,
- (6) Einbau von Innen- und Zwischendecken,
- (7) Einbau von Fenstern sowie Ersatz von verschlissenen Fenstern,
- (8) Einbau zusätzlicher und Vergrößerung vorhandener Türen,
- (9) Beseitigen von vorhandenen Fenstern und Türen,
- (10) Einbau von zweckentsprechenden Fußböden,
- (11) Entfernung bzw. Abriss dem Nutzungszweck hinderlicher Einbauten,
- (12) Innenputzarbeiten,
- (13) bauliche Vorrüstung für den Einbau von Hebezeugen u. ä.,
- (14) Einbau statisch notwendiger Bauteile (Träger u. ä.)
- (15) Feste Einbauten zur Schaffung von Lagerraum (z.B. Regale / Zwischenböden),
- (16) notwendige technische Grundausstattung (z.B. fest installierte Beleuchtung, Verdunklungsmöglichkeiten, Spezialmöbel, Fußbodenbeläge),
- (17) Anteilige Nebenkosten (z. B. Planung, Statik /auf der Grundlage der gültigen HOAI).

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für:

- lose Ausstattungsgegenstände (Möblierungen),
- ausschließlich malermäßige Instandsetzung (Schönheitsreparaturen),
- reine Planungskosten,
- Arbeitsmaterialien für die künstlerische Tätigkeit des Antragstellers.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind bildende Künstler und Vereine als Mieter oder Eigentümer, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

3.1. Bildende Künstler

- (1) Der Künstler muß überwiegend freischaffend tätig sein. Der Nachweis erfolgt durch seine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. im Sächsischen Künstlerbund.
- (2) Die bisherige Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.
- (3) Der Künstler muß seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Dresden haben.
- (4) Der Künstler hat bisher noch keinen Zuschuß der Landeshauptstadt Dresden für Um- und Ausbau erhalten.
- (5) Die im Haushalt für Um- und Ausbaumaßnahmen für Künstlerateliers vorgesehenen Mittel werden - bei Vorliegen entsprechender Anträge - nach sozialen Gesichtspunkten vergeben.

3.2. Vereine

- (1) Vereinsziel muß die Förderung der Bildenden Kunst bzw. der bildenden Künstler sein.
- (2) Der Verein muß seinen Sitz in der Stadt Dresden haben.
- (3) Der Verein muß im Vereinsregister eingetragen sein.
- (4) Der Verein muß gemeinnützig sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- (4) Eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Bei Um-

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Diese müssen nachweisen, dass die künftigen Nutzer der Räume nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Nutzer der Räume sind Künstlerinnen und Künstler, die überwiegend bzw. im Haupterwerb freischaffend tätig sind. Der Nachweis erfolgt i. d. R. durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. in einem Berufsverband mit entsprechender Zugangsvoraussetzung und ist durch geeignete Belege zu führen (z. B. Mitgliedsbescheinigungen).
- Die bisherige künstlerische Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.
- Die Künstlerin/ der Künstler hat seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat in den vergangenen fünf Jahren vor Antragsstellung keinen Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden für den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen gemäß dieser Richtlinie erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- (3) Eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Bei Um- und Ausbaivorhaben

und Ausbauvorhaben sollten diese mindestens 50 Prozent betragen. Die Bewertung der Eigenleistung erfolgt auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten im Vergleich zu den eingereichten Kostenangeboten. Anderweitig beschaffte Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.

(5) Die Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist.

(6) Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung für ein bereits begonnenes Vorhaben zugelassen werden.

(7) Das für den Um- und Ausbau bzw. Erweiterung vorgesehene Objekt muss sich in der Landeshauptstadt Dresden befinden.

(8) Das zu fördernde Objekt sollte mindestens fünf Jahre als Atelierraum nutzbar sein (gerechnet vom Termin der Fertigstellung).

(9) Leistungen des Künstlers/des Vereins in Selbsthilfe werden gefördert, wenn die Maßnahme unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen.

(10) Um- und Ausbaumaßnahmen, die Mieter in ihren Ateliers durchführen, bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Hierzu ist zwischen Mieter und Vermieter eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist.

sollten diese mindestens 50 Prozent betragen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere soziale Situationen) kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Nachweisen (z. B. zur Einkommens- und Vermögenssituation) belegt werden.

Die Bewertung der Eigenleistung erfolgt in der Regel auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten. Diese werden auf der Grundlage vergleichender Kostenangebote, z. B. von Fachfirmen, ermittelt. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sowie am Bauwerk (Tragwerk, Fundamente, Gebäudehülle) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen. Anderweitig beschaffte Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.

(4) Die Zuwendungen werden nur an solche Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist.

(5) Die geförderte Baumaßnahme ist innerhalb eines Jahres abzuschließen.

(6) Mit der Maßnahme darf in der Regel vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Für die Antragstellung notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmebeginn.

(7) Das für den Um- und Ausbau bzw. Erweiterung vorgesehene Objekt muss sich in der Landeshauptstadt Dresden befinden.

(8) Die Zweckbindung für das zu fördernde Objekt soll mindestens fünf Jahre betragen (gerechnet vom Termin der Fertigstellung).

(9) Um- und Ausbaumaßnahmen in Objekten, bei denen der Antragsteller nicht Eigentümer ist, bedürfen der Zustimmung desselben. Hierzu ist zwischen Antragsteller und Eigentümer eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist.

5. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt für Einzelateliers in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro.

Für Gemeinschaftsateliers kann dieser Zuwendungsbetrag um jeweils weitere 2.500 Euro für jeden der Mieter- bzw. der Eigentümergemeinschaft angehörenden Bildenden Künstler erhöht werden.

Ateliers in Atelierhäusern mit abgetrennten Eigentums- bzw. Mieteinheiten werden wie Einzelateliers behandelt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung können von den Antragsberechtigten während des gesamten Haushaltjahres eingereicht werden.

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich unter Verwendung des Formblattes "Antrag auf Gewährung eines Zuschusses..." bei der Bewilligungsstelle, Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, Abteilung Bildende Kunst, vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Maßnahme.

Maßnahmen in baulich getrennten Raumeinheiten innerhalb eines Objektes können als separate Maßnahmen gewertet werden, sofern sich eine nach Art, Umfang und Personenkreis getrennte Nutzung nachweisen lässt.

Miteinander verbundene Raumgruppen (z. B. Gemeinschaftsateliers) werden als zusammenhängende Maßnahme betrachtet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz" zu verweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesamtkonzeption für das Um- und Ausbauvorhaben mit Bauzeitplan,
- durch Kostenvoranschläge bzw. Kostenberechnung unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan, Untersetzung eventuell geplanter Eigenleistungen gemäß Pkt. 4.3,
- Zustimmung des Eigentümers (bei Maßnahmen in Objekten, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden),

Dem Antrag sind zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesamtkonzeption für das Um- und Ausbauprojekt mit Bauzeitplan,
- durch Kostenvoranschläge unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter (siehe Mustervereinbarung),
- Nachweis der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere erforderliche Genehmigungen für die Ausführung des Um- und Ausbauprojekts,
- Nachweis der Tätigkeit als freischaffender Künstler (s. Punkt 3),
- Einkommens- und Vermögensnachweis des Antragstellers,
- Anerkennungsbescheid als Verein,
- Vereinssatzung.

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das Kulturamt im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Kultur und Sport nach folgenden Kriterien:

- (1) Dringlichkeit des Um- und Ausbauprojekts, die durch die Arbeitssituation des Künstlers begründet ist,
- (2) baulich-technischer Zustand des Raumes, der als Atelier genutzt werden soll,
- (3) Schaffung von neuem Atelierraum,
- (4) soziale Gesichtspunkte.

Bei Befürwortung des Antrages wird ein Zuwendungsbescheid erteilt.

7. Abforderung/Auszahlung

Die Abforderung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle, Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, Abteilung Bildende Kunst, schriftlich unter Verwendung des Formblattes Auszahlungsantrag zu beantragen.

- Nachweis der hauptberuflich bzw. überwiegend freischaffend ausgeübten künstlerischen Tätigkeit des künftigen Nutzers gemäß Pkt. 3,
- fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes.

Unvollständige Anträge werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz nicht bearbeitet.

7.2 Antragstermin

Anträge auf Förderung können jeweils bis zum 1. März des laufenden Jahres eingereicht werden.

7.3 Entscheidung

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- (1) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Um- und Ausbauprojekts
- (2) Verbesserung des baulich-technischen Zustandes des Atelier, Arbeits- bzw. Probenraumes
- (3) Nachhaltigkeit/Effizienz der Maßnahme (eingesetzte Technologien/Materialien, energetische Verbesserungen, mittel- und langfristige Einflussfaktoren auf die künftige Nutzung)

Zu der Entscheidung über den Antrag ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.

7.4 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung

Die bewilligten Mittel dürfen nur insoweit und frühestens einen Monat vor Eingang der für die vorgesehene Maßnahme zu erwartenden Rechnungen abgefordert werden.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfangers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen dem Kulturamt mitzuteilen. Das sind:

- Änderungen oder Fortfall von maßgeblichen Umständen, die für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung waren,
- wesentliche Änderung der Finanzierung des Vorhabens,
- Fortfall der Verwendung des geforderten Objektes innerhalb der zeitlichen Bindung.

9. Rückzahlung und Widerruf

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Zuwendung durch unrichtige Angaben erlangt worden ist,
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Kulturamtes geändert worden ist,
- die Um- und Ausbaumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Zuschusses abgeschlossen ist,
- die Verwendung des geförderten Objektes innerhalb der zeitlichen Bindung auf Grund von Kündigung durch den Zuwendungsempfänger fortfällt,
- der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens zwei Monate nach Abschluss

gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage der Baugenehmigung.

Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Um- und Ausbaumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung / Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sind oder das geförderte Objekt nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung als Atelier-, Arbeits- oder Probenraum.

der Baumaßnahme erbracht wurde, sofern im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung als Atelier.

10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden, Dezernat Kultur und Jugend, einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis hat die Einnahmen, Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers und Zuschüsse Dritter entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplanes darzustellen.

Sofern der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Kosten ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme zu erbringen, sofern im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Rechnungsbelege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Förderbestimmungen sind gültig, solange keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Förderbestimmungen sind gültig, solange keine anderen Regelungen getroffen worden sind.